Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2002)

Rubrik: Nr. 6, 19. Juni 2002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 19. Juni 2002

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02–28	Reglement über das Studium und die	436.220.1
	Prüfungen im Hauptfach Volkswirt-	
	schaftslehre an der Wirtschafts- und	
	Sozialwissenschaftlichen Fakultät	
	(RSP VWL WISO FAK)	
02-29	Verordnung über die deutschsprachige	430.210.131
	Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV);	
	(Änderung)	
02-30	Spielapparateverordnung (SpV)	935.551
	(Änderung)	
02-31	Reglement über das Studium und die	436.261.1
	Prüfungen an der Philosophisch-	
	historischen Fakultät (Studien- und	
	Prüfungsregelement Philhist. Fakultät,	
	RSP Philhist. Fak.) (Änderung)	
02-32	Gesetz über das Strafverfahren (StrV)	321.1
UL UL	(Änderung)	021.1
02-33	Verfassung des Kantons Bern	101.1
02-33		101.1
	(Anderung)	

436.220.1

6. Juli 2001

Reglement über das Studium und die Prüfungen im Hauptfach Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts-

und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP VWL WISO.FAK)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Hochschulstrasse 4 3012 Bern

526 BAG 02-28

1 **430.210.131**

17. April 2002

Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnenund Lehrerbildung (LLBV) Änderung

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) wird wie folgt geändert:

Art. 181 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Art. 187 ¹Der Kanton führt unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie der zur Verfügung stehenden Mittel eine Zusatzausbildung zum Erwerb der Unterrichtsbefähigung

- a im Kindergarten,
- b im ersten und zweiten Schuljahr,
- c im dritten und vierten Schuljahr,
- d im fünften und sechsten Schuljahr,
- e an Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe I gemeinsam unterrichtet werden,
- f für jedes Fach der Sekundarstufe I,
- g für jedes Fach der Maturitätsschulen.
- ² Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie der zur Verfügung stehenden Mittel durch Beschluss fest, welche weiteren Zusatzausbildungen angeboten werden.

Art. 189 ¹Die Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *e* umfassen 400 Stunden.

- ² Unverändert.
- ³ Die Zusatzausbildungen nach Absatz 1 dauern höchstens vier Jahre. Die Kantonale Konferenz legt die Dauer fest.

2a.(neu) Gebühren im Rahmen von Zusatzausbildungen

Grundsatz

Art. 375a (neu) ¹Für Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstabe *f*, die im Rahmen der Fachstudien nach Artikel 146 erwor-

530 BAG 02–29

2 **430.210.131**

ben werden, gelten die in den Artikeln 110 bis 115 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)¹⁾ vorgesehenen Gebühren.

² Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Studiengebühr

- **Art. 375b** (neu) ¹Für Zusatzausbildungen, die keine fakultären Studienanteile nach Artikel 375a enthalten, bezahlen die Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern eine Studiengebühr von 50 Franken pro Semesterwochenstunde.
- ² Ausserkantonale und ausländische Studierende bezahlen eine Studiengebühr von 190 Franken pro Semesterwochenstunde.

Prüfungsgebühr

- Art. 375c (neu) Die Prüfungsgebühr im Rahmen von Zusatzausbildungen nach Artikel 375b beträgt pauschal 100 Franken pro Zusatzausbildung.
- **Art. 413** Zur Zusatzausbildung nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstabe *a* wird zugelassen, wer über ein seminaristisches Lehrpatent oder über ein Diplom als Lehrerin beziehungsweise Lehrer für Menschen mit geistiger Behinderung verfügt.
- **Art. 414** ¹Zur Zusatzausbildung nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstabe *b* wird zugelassen, wer über ein Patent für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner oder über ein seminaristisches Lehrpatent oder über ein Diplom als Lehrerin beziehungsweise Lehrer für Menschen mit geistiger Behinderung verfügt.
- ² Zu den Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* wird zugelassen, wer
- a über ein Patent für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner verfügt und die Zusatzausbildung nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstabe b erfolgreich absolviert hat oder
- b über ein seminaristisches Lehrpatent oder über ein Diplom als Lehrerin beziehungsweise Lehrer für Menschen mit geistiger Behinderung verfügt.

Art. 416 ¹Unverändert.

- ² Die Zusatzausbildung für ein einzelnes Fach umfasst
- a ein Fachstudium nach Artikel 146 oder 148,
- b das Absolvieren der dazugehörigen Fachdidaktik und
- c fachspezifische berufspraktische Studien.
- ³ Aufgehoben.

¹⁹ BSG 436.111.1

430.210.131

Art. 418 Zu den Zusatzausbildungen nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstabe *f* wird zugelassen, wer

- a unverändert
- b über ein mindestens vierjähriges seminaristisches Lehrpatent verfügt oder
- c unverändert.

In den nachgenannten Artikeln wird «Artikel 187» ersetzt durch «Artikel 187 Absatz 1»: Artikel 188, Artikel 190 bis 192, Artikel 205 bis 207, Artikel 415.

11.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Bern, 17. April 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

1 935.551

24. April 2002

Spielapparateverordnung (SpV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion beschliesst:

I.

Die Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

Gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG)¹¹ und in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *d* sowie Artikel 25 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)²¹, Artikel 5 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940³¹,

c Sonderregelung für ehemalige Kursäle

- **Art. 3a** (neu) ¹Kursälen, die nicht im Besitz einer Konzession A oder B gemäss Artikel 8 des Spielbankengesetzes sind, kann die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion während der bundesrechtlichen Übergangsfrist auf Gesuch hin den Weiterbetrieb von höchstens fünf Geldspielapparaten, die als Glücksspielautomaten gemäss Artikel 4 Absatz 2 SBG gelten, an ihrem bisherigen Standort bewilligen, wenn die Automaten
- a vor dem 22. April 1998 durch den Bund als Geschicklichkeitsspielautomaten homologiert,
- b vor ihrer Inbetriebnahme durch den Kanton bewilligt und
- c vor dem 1. November 1997 in Betrieb genommen worden sind.
- ² Die Reparatur sowie der Austausch oder der Ersatz in Betrieb stehender Geldspielapparate mit baugleichen Geräten sind zulässig, soweit die Massnahme zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient.
- ³ Der Kanton erhebt für jeden Geldspielapparat im Sinne von Absatz 1 eine jährliche Abgabe von 7000 Franken. Je 10 bis 20 Prozent

533 BAG 02–30

¹⁾ SR 935.52

²⁾ BSG 930.1

³⁾ BSG 311

935.551

dieser Abgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zugewiesen.

d Warengewinnautomaten Art. 4 Unverändert.

e Jetonsapparate

Art. 5 Unverändert.

Art. 6 ¹Es dürfen nur Spielapparate aufgestellt werden, welche gemäss Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nicht unter die Bestimmungen des Spielbankengesetzes fallen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Bern, 24. April 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

^{2 und 3} Unverändert.

Vorbehalten bleibt Artikel 3a.

436.261.1

17. Oktober 2001 Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-hist. Fakultät, RSP Phil.-hist. Fak.) (Änderung)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden.

Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät Länggassstrasse 49 3000 Bern 9

535 BAG 02-31

20. November 2001

Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) wird wie folgt geändert:

Einvernahme von Kindern als Opfer Art. 80a (neu) ¹Bei den nach Artikel 107a auf einem Ton- und Bildträger aufzuzeichnenden Einvernahmen von Kindern als Opfer werden die Aussagen nicht protokolliert.

- ² Der wesentliche Inhalt der auf dem Ton- und Bildträger festgehaltenen Aussagen ist nachträglich schriftlich festzuhalten. Die Verfahrensleitung ordnet erforderlichenfalls eine Niederschrift im Wortlaut an. Die Niederschrift der Aussagen ersetzt das in Artikel 77 Ziffer 4 vorgesehene Protokoll.
- 3 Der Ton- und Bildträger bildet Bestandteil der Akten.

Art. 104 ¹Unverändert.

Wenn es zur Klärung des Sachverhalts dient, können angeschuldigte Personen, Auskunftspersonen, Privatklägerinnen oder Privatkläger, Zeuginnen oder Zeugen sowie Sachverständige einander gegenübergestellt werden. Artikel 5 Absätze 4 und 5 und Artikel 10b des Opferhilfegesetzes bleiben vorbehalten.

Einvernahme von Kindern als Opfer Art. 107a (neu) Die Einvernahme von Kindern als Opfer erfolgt gestützt auf Artikel 10c des Opferhilfegesetzes.

11.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2001

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: Widmer

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

388/3 BAG 02–32

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 1. Mai 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Geset über das Strafverfahren (StrV) (Änderung) innerhalb der festgesetztei Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzu nehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nusplige

RRB Nr. 1532 vom 1. Mai 2002: Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2002

3. März 2002

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorberatenden Kommission.

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Defizitbremse

Art. 101a (neu) ¹Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.

- ² Ein Aufwandüberschuss der Staatsrechnung wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.
- ³ Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung der Staatsrechnung ist Absatz 2 im Umfang des im Voranschlag beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.
- Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung der Staatsrechnung von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.

Steuererhöhungsbremse Art. 101b (neu) Jede Erhöhung der Steueranlage durch den Grossen Rat, die gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen des Kantons führt, bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

II.

Übergangsbestimmung

Artikel 101a Absatz 2 findet auf die Staatsrechnung 2002 keine Anwendung.

280/4 BAG 02-33

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 2002 in Kraft. Sie gelangt erstmals für den Voranschlag 2003 zur Anwendung.

Befristung

Artikel 101b tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates über die Steueranlage für das Steuerjahr 2009 ohne weiteres ausser Kraft.

Bern, 12. September 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Egger-Jenzer

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbüh

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. März 2002

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. März 2002,

beurkundet:

die Änderung der Verfassung des Kantons Bern zur Einführung eine Defizitbremse und einer Steuererhöhungsbremse ist mit 280261 gegen 74209 Stimmen angenommen worden.

Die Verfassungsänderung ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger